

SATZUNG

Musikverein Stadtkapelle Baunach e. V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Name des Vereins lautet **“Musikverein Stadtkapelle Baunach e. V.”**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Baunach.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bamberg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zur Erlernung eines Musikinstrumentes.
- 2) Förderung und Pflege der Musik und des kulturellen Lebens.
- 3) Durchführung musikalischer Veranstaltungen.
- 4) Der Verein ist ein Amateurmusikverein und politisch sowie weltanschaulich neutral.
- 5) Der Musikverein Stadtkapelle Baunach übt alle Tätigkeiten und Aktivitäten ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung aus. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Instandhaltung und Neuanschaffung von Musikinstrumenten, Geräten und Notenmaterial.
- 9) Zugehörigkeit zum Nordbayerischen Musikbund oder einer Nachfolgeorganisation.

SATZUNG

Musikverein Stadtkapelle Baunach e. V.



§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person über 16 Jahre werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und soweit Absatz 4 nicht dagegen steht.
 - b) Jungmitgliedern
Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gelten als Jungmitglieder. Jungmitglieder haben kein Stimmrecht. Die aktiven Jungmitglieder benennen einen Jugendsprecher, ggf. im Rahmen einer Bläserjugend, der die Wünsche dem Vereinsrat vorträgt. Die Zeit als Jungmusiker wird der späteren Mitgliedschaft angerechnet.
 - c) Ehrenmitgliedern
Zum Ehrenmitglied können ordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung wird durch den Vereinsrat beschlossen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages entbunden.
- 2) Die Mitwirkenden sämtlicher Ensembles des Vereins gelten als aktive, alle übrigen als passive Mitglieder.
- 3) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstandschafsteam zu beantragen. Für Minderjährige ist der Aufnahmeantrag von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen und die Anerkennung der Satzung zu bestätigen. Über den Beitritt eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsrat und das Vorstandschafsteam.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Austrittserklärungen sind schriftlich und nur zum Jahresende an das Vorstandschafsteam zu richten. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vereinsrates erfolgen bei
 - a) wiederholten groben Vergehen gegen die Vereinssatzung, die Ausbildungs- und die Probenordnung,
 - b) unehrenhaftem Betragen innerhalb des Vereinslebens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) Beitragsrückstand trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nach sechs Monaten
 - d) Nichterfüllung von Entschädigungsverpflichtungen durch Mitglieder innerhalb von 3 Monaten.

SATZUNG

Musikverein Stadtkapelle Baunach e. V.



Berufungen gegen den Ausschluss sind beim Vorstandschafsteam innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich einzureichen. Eine Entscheidung über den endgültigen Ausschluss trifft die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausschluss aus dem Verein entbindet nicht von den Forderungen des Vereins an den Ausgeschlossenen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder (Ehrenmitglieder, passive und aktive Mitglieder) haben gleiche Rechte:

- 1) Das Stimm- und Wahlrecht in den Versammlungen und die Wählbarkeit in das Vorstandschafsteam und den Vereinsrat,
- 2) das Recht, ihre musikalischen Interessen zu fördern,
- 3) das Recht, Anträge an den Verein zu stellen sowie
- 4) das Recht, die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benutzen und die dem Verein für seine Mitglieder zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- 5) Ehrenmitglieder haben beratende Tätigkeiten im Vereinsrat.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Bestrebungen und Ziele des Vereins zu fördern.
- 2) Jedes Mitglied hat die Einrichtungen des Vereins und sonstiges Vereinsvermögen schonend zu behandeln. Schäden durch unsachgemäße Behandlung sind dem Verein zu ersetzen.
- 3) Die aktiven Mitglieder und die aktiven Jungmitglieder haben den Dirigenten und Ausbildern in allen musikalischen Angelegenheiten Folge zu leisten. Sie sind verpflichtet, am Unterricht und an den Proben teilzunehmen.
- 4) Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen kann der Musiker und bei Jugendlichen dazu ein Elternteil vor den Vereinsrat geladen werden.

§ 6 Beiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Vereins zu entrichten.
- 2) Aktive Jungmitglieder zahlen nur einen ermäßigten Betrag, der nach Abs. 3 festzusetzen ist.

SATZUNG

Musikverein Stadtkapelle Baunach e. V.



- 3) Die Höhe des Vereinsbeitrages wird vom Vereinsrat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4) Jedes auszubildende Mitglied hat einen seiner Ausbildungswahl angemessenen Ausbildungsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Ausbildungsbeitrages wird vom Vereinsrat festgesetzt.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

- das Vorstandschaftsteam
- den Vereinsrat und
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstandschaftsteam und Vereinsrat

- 1) Das Vorstandschaftsteam des Vereins setzt sich zusammen aus 3-7 Personen, darunter das 1. und 2. Vorstandschaftsteammitglied. Diese werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandschaftsteam erfolgt in der ersten Sitzung nach der Wahl in schriftlicher Form.
- 2) Der Vereinsrat besteht neben dem Vorstandschaftsteam aus
 - den musikalischen Leitern
(entsprechend der Anzahl der jeweils aktuellen Ensembles),
 - dem Notenwart,
 - dem EDV-Beauftragten, sowie
 - ~~- den zwei Elternvertretern sowie~~
 - den Beiräten (bis zu max. 6 10 Personen).

§ 10 Wahl des Vorstandschaftsteams und der Vereinsräte

- 1) Vorstandschaftsteam und Vereinsräte werden bis auf die Dirigenten durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 2) Vorstandschaftsteam und Vereinsrat bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandschaftsteams und eines neuen Vereinsrates im Amt.
- 3) Die Art der Wahl -geheim oder durch Handhebung- wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

SATZUNG

Musikverein Stadtkapelle Baunach e. V.



§ 11 Vertretung des Vereins

- 1) Das 1. und 2. Vorstandschaftsteammitglied, diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich - je allein -.
- 2) Das Vorstandschaftsteam hat die Gesamtleitung des Vereins.
Mit vereinsinterner Wirkung gilt:
Bei Rechtsgeschäften im Wert von über 2.000,-- € bedarf es der Zustimmung des Vereinsrates.
- 3) Das Vorstandschaftsteam und die dem Vereinsrat angehörenden aktiven Mitglieder führen Verhandlungen über Veranstaltungen, die durch den Verein übernommen werden.
- 4) Der Vereinsrat verpflichtet die Dirigenten und die Ausbilder.

§ 12 Vereinsrat

- 1) Er berät das Vorstandschaftsteam in allen Vereinsangelegenheiten und unterstützt dieses.
- 2) Er beschließt über Rechtsgeschäfte im Wert von über 2.000,-- €.
- 3) Er setzt die Höhe des Ausbildungsbeitrages und des Ausbildungshonorars fest.
- 4) Er bestimmt die Aufgaben
 - der musikalischen Leiter,
 - des Notenwarts,
 - des EDV-Beauftragten,
 - des Jugendsprechers,
 - der Elternvertreter und
 - der Beiräte
- 5) Er erlässt bei Bedarf eine Ausbildungs- und Probenordnung.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstandschaftsteam einberufen und geleitet. Die Jahresmitgliederversammlung hat die Geschäftsberichte des Vorstandschaftsteams sowie den Rechenschaftsbericht der Dirigenten entgegenzunehmen und dem Vereinsrat jährlich die Entlastung zu erteilen, sofern keine Einwände dagegenstehen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstandschaftsteam und müssen auf Wunsch von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder oder 2/3 der aktiven Mitglieder einberufen werden.

SATZUNG

Musikverein Stadtkapelle Baunach e. V.



- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens 7 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der VG Baunach zu erfolgen.
- 4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandschefsteams,
 - Wahl der Vereinsräte sowie
 - Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Vertretern,
 - Satzungsänderungen und
 - Festlegung der Vereinsbeiträge und Entscheidung über Anträge.
- 5) Gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll, das fortlaufend zu nummerieren ist, festzuhalten. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer durch Unterschrift bestätigt.
- 6) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder möglich. Als aufgelöst ist der Verein zu betrachten, wenn nicht mehr als sieben Mitglieder vereint bleiben. Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder kein Recht am Vereinsvermögen. ~~Das nach Auflösung bzw. Abwicklung der Verhältnisse oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bzw. steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Aktivvermögen ist durch die Stadt Baunach solange zu verwalten und ein Vermögensverzeichnis beim örtlich zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen, bis die Bildung eines neuen Musikvereins, welcher in etwa dieser Satzung entspricht, erfolgt. Sollte innerhalb von 3 Jahren ein neuer Verein nicht mehr gegründet werden, so ist das Vermögen des Vereins für Zwecke der Volksmusik nach gemeinnützigen Gesichtspunkten oder mit Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften zu verwenden.~~

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Baunach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. In der Zwischenzeit ist die Ausleihe vereinsinterner Instrumente nicht statthaft.

§ 15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Geschlecht, Adresse, Alter, telefonische bzw. elektronische Kontaktdaten und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System

SATZUNG

Musikverein Stadtkapelle Baunach e. V.



gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige personenbezogene Daten, auch über Nichtmitglieder, werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Nordbayrischen Musikbundes ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
3. Der Verein informiert die Tagespresse, das Mitteilungsblatt der VG Baunach, die Bay. Blasmusikzeitung und ggf. weitere zeitgemäße Kommunikationsmedien, über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstandschafsteam einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Nordbayrischen Musikbund von dem Widerspruch des Mitglieds.
4. Der Vereinsrat macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten vereinsüblich bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vereinsrat einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechend Mitglied eine vereinsübliche Veröffentlichung. Der Vereinsrat macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten auf der Homepage bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vereinsrat einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vereinsratsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten zwingend erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vereinsrat die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftliche Bestätigung des Austritts durch den Vereinsrat aufbewahrt.

SATZUNG

Musikverein Stadtkapelle Baunach e. V.



§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Finanzlage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsrat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vereinsrat können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt gegebenenfalls die Finanzordnung des Vereins, welche vom Vereinsrat erlassen und geändert werden kann.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde zuletzt nach Abstimmung in der Jahreshauptversammlung vom 24. April 2018 von der Mitgliederversammlung mit jeweils einer 2/3 Mehrheit hinsichtlich des § 9 Vorstandschef und Vereinsrat, Abs. 2 (Entfall der Elternvertreter und Erhöhung der Zahl der Beiräte) sowie des § 14 Auflösung des Vereins (Anpassung an formelle Aspekte zu steuerlichen Vorgaben), geändert und verabschiedet.

Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Vorangegangene Änderungen:

- Die vorliegende Satzung wurde nach Abstimmung in der Jahreshauptversammlung vom 17. Januar 2016 von der Mitgliederversammlung mit jeweils einer 2/3 Mehrheit, hinsichtlich des § 3 Mitgliedschaft, Abs. 1, b) Jungmitglieder (Entfall der zwingenden Mitgliedschaft eines Elternteils im

SATZUNG

Musikverein Stadtkapelle Baunach e. V.



Verein) sowie des § 6 Beiträge, Abs. 2 (Entfall eines erm. Beitrages), geändert und verabschiedet.

Baunach, den 08. Mai 2018

Für das amtierende Vorstandschafsteam:

Alexander Gleußner
Ressort A

Christian Albrecht
Ressort B

Sebastian Groß
Ressort C

Felix Martin
Kassier

Stephan Zweier
Schriftführer